

SATZUNG

des Handballclubs TV 48/TB 88/CSG Erlangen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handballclub TV 48/TB 88/CSG Erlangen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Erlangen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

Der Verein ist Mitglied des BLSV und erkennt dessen Satzung sowie dessen Jugendordnung an.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Handballsports. Er wurde auf Initiative der HG TV 48/TB 88Erlangen e.V., ihrer Stammvereine TV 48 e.V., TB 88 e.V. und der CSG e.V. gegründet, um durch eine Konzentration der Kräfte der Vereine die Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet des Handballsports zu verstärken.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der vom Deutschen Handball-Bund (DHB) erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Abteilung für Lizenz- und Vertragsspieler unterhalten. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen.

(4) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder können für die Präsidiumstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift enthält. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung (eventuell ein Exemplar der weiter verbindlichen Ordnungen) auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes wieder zurückgenommen werden.

(3) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen ist, ist Berufung zur Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam und gilt als angenommen, sodass eine Überprüfung durch ein ordentliches Gericht nicht mehr möglich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, alle sonstigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Beitragsrückstände sind nach sechs Monaten mit sechs Prozent und nach 12 Monaten mit 8 Prozent zu verzinsen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder ein Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.

(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 7 Sonstige Mitgliedspflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(2) Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder das vom BHV und DHB erlassene Regelwerk zu beachten.

(3) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Hauptversammlung

b) das Präsidium.

Die Hauptversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern und je einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied der Stammvereine TV 48 und TB 88 und eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds des Stammvereins CSG gebildet. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Hauptversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes, mit Ausnahme des Etats der 1. Mannschaft, wenn deren Spielbetrieb ausgegliedert ist.
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Organmitglieder;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- g) Erteilung von Weisungen an das Präsidium;
- h) Wahl von zwei Revisoren.

(3) Einberufungsorgan ist das Präsidium, es setzt auch die Tagesordnung fest. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in den Erlanger Nachrichten. Zwischen der Veröffentlichung und der ordentlichen Hauptversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist).

(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist wie eine ordentliche einzuberufen, wenn das Präsidium des Vereins, ein Fünftel aller Mitglieder oder einer der drei Stammvereine es verlangen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Leiters, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, zu bilden.

(2) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(3) Die Protokollführung obliegt einem der Vizepräsidenten. Sind diese verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

(4) Bei Wahlen ist nur auf Antrag schriftlich und geheim abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

(7) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers;

c) Zahl der stimmberechtigten Personen,

d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

e) die Tagesordnung,

f) die gestellten Anträge,

g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen),

h) Art der Abstimmung,

i) evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse,

j) wörtliche Wiedergabe eines Antrages, der eine Satzungsänderung enthält.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Männer/ männliche Jugend,
- c) dem Vizepräsidenten Frauen/ weibliche Jugend,
- d) dem Vizepräsidenten Finanzen (Schatzmeister),
- e) dem Vizepräsidenten Organisation,
- f) dem Vizepräsidenten Marketing

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen oder ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds zu betrauen.

§ 12 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Präsident oder einer der Vizepräsidenten (Einzelvertretung). Die Vizepräsidenten sind jedoch angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung, sondern gilt nur im Innenverhältnis.

§ 13 Zuständigkeit des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Es hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Hauptversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Einberufung einer Hauptversammlung;

- e) die Prüfung der Beschlüsse der Hauptversammlung auf ihre Rechtmäßigkeit sowie die Ausführung der wirksamen Beschlüsse;
- f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- g) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitern sowie deren Beaufsichtigung;
- i) Aufstellung eines Haushaltsplans.
- j) Bildung von Ausschüssen für besondere Zwecke unter Benennung der Mitglieder

Jedes Präsidiumsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Für wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Präsidium schriftlich zu berichten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat das Präsidium den Stammvereinen unverzüglich Bericht zu erstatten. Finanzielle Verpflichtungen darf das Präsidium nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen. Diese Bindung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind. Die Einladung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten kann schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht erforderlich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern muss eine Präsidiumssitzung innerhalb von spätestens zwei Wochen einberufen werden.

(2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Leiters,
- c) evtl. Entschuldigungen,

d) die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 15 Ausschüsse

Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche vorübergehende oder ständige Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind zu den sie betreffenden Sitzungen des Präsidiums zu laden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Ständiger Ausschuss ist der Jugendrat.

§ 16 Sonstiges

Das Finanzgebahren des Vereins wird jährlich mindestens einmal durch zwei Revisoren geprüft.

§ 17 Satzungsänderung

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Hauptversammlung und der Zustimmung der Stammvereine.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit von der Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine, soweit diese zu diesem Zeitpunkt noch als gemeinnützig anerkannt sind. Ist nur noch einer der Stammvereine als gemeinnützig anerkannt, so erhält er das verbliebene Vermögen. Besitzt keiner der Stammvereine die Gemeinnützigkeit mehr, so ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Erlangen mit der Auflage zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne des Sports zu übertragen.

§ 19 Errichtung und Neufassungen

Die am 11.04.2002 errichtete Satzung wurde am 15.10.2002, am 13.11.2008, am 17.02.2011, am 08.10.2014, am 26.11.2015 und am 19.12.2018 geändert.

Erlangen, 19.12.2018